

Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntgabe gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Ergebnis der Allgemeinen Vorprüfung nach § 7 UVPG zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Die Fa. Westnetz GmbH hat die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Power-to-Gas-Anlage zur Wasserstoffproduktion in 56759 Kaisersesch, Am Römerturm (Gemarkung Kaisersesch, Flur 8, Flurstück 147/10) beantragt.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Errichtung einer Anlage (mit vier Containern), in der mithilfe von überschüssigem Strom aus erneuerbaren Energien Wasserstoff mittels PEM-Elektrolyse (elektrische Nennleistung von 1 MW) erzeugt wird. Der erzeugte Wasserstoff (maximal 200 m³N/h) wird entweder direkt an Anwender verteilt, die den Wasserstoff vor Ort im Mobilitäts-, Wärme- und Industriesektor nutzen, oder in eine Wasserstoffleitung gespeist. Die dazu notwendige Infrastruktur soll bis Ende 2022 errichtet werden, ab 2023 folgen zwei Jahre Testbetrieb unter realen Bedingungen.

Die Power-to-Gas-Anlage stellt den Anlagenkern dar. Sie besteht aus folgenden Anlagenbestandteilen: Elektrolyseur, Kühler, Verdichter, Trafo. Die Anlagenteile Kühler, Verdichter und E-Container (mit Trafo) sind zwingend erforderlich, um den bestimmungsgemäßen Betrieb des Elektrolyseurs zu gewährleisten.

Das Vorhaben bedarf der Genehmigung nach §§ 6 und 4 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutz-Gesetzes (BImSchG) i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV), Anlage 1, Ziff. 4.1.12 der 4. BImSchV.

Im Zuge dieses Verfahrens ist nach den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in einer überschlägigen Prüfung zu beurteilen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Es wurde eine Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit Ziff. 4.2 der Anlage 1 UVPG durchgeführt. Im Rahmen dieser Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls wurde nach Maßgabe der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG festgestellt, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die Feststellung erfolgt auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen und beruht im Wesentlichen auf folgenden Kriterien:

1. Merkmale des Vorhabens
 - Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens
 - Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten
 - Nutzung natürlicher Ressourcen
 - Landschaftsbild
 - Erzeugung von Abfällen
 - Umweltverschmutzung und Belästigungen
 - Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen
 - Risiken für die menschliche Gesundheit
2. Standort des Vorhabens
 - Bestehende Nutzung des Gebietes (Nutzungskriterien, Nr. 2.1)
 - Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen (Qualitätskriterien, Nr. 2.2)
 - Besondere örtliche Gegebenheiten: Belastbarkeit der Schutzgüter (Schutzkriterien)
3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

- der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind
- dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen
- der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen
- der Wahrscheinlichkeit der Auswirkungen
- dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen
- dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben
- der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern

Als Ergebnis der durchgeführten Allgemeinen Vorprüfung wird gemäß § 5 Abs. 1 UVPG festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben **keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung** besteht.

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht gemäß § 5 Absatz 2 Satz 2 und 3 UVPG ergeben sich insbesondere aus den vorliegenden Kenntnissen über die örtlichen Gegebenheiten unter Berücksichtigung der vorhandenen Untersuchungsergebnisse, des gewählten Standortes und der von der Vorhabenträgerin vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen.

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Schaftrift/Karschheck“ der Stadt Kaisersesch (Industriegebiet) und widerspricht nicht den Festsetzungen des Bebauungsplanes (§ 30 Abs. 1 BauGB). Es ist bauplanungsrechtlich zulässig.

Die naturschutzfachlichen Ausgleichsmaßnahmen wurden bereits im Bebauungsplan-Verfahren durch die Stadt Kaisersesch geregelt. Mit Umsetzung der im vorhandenen Bebauungsplan festgesetzten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sind durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Auswirkungen durch Geruch, Strahlung und Erschütterungen treten nicht auf. Über ein Explosionsschutzkonzept wird der Schutz von Betriebspersonal und Nachbarschaft gewährleistet. Durch die Einhaltung von Unfallverhütungsvorschriften sowie die ausschließliche Verwendung zugelassener Stoffe und Technologien wird das Unfallrisiko auf ein Minimum reduziert.

Es treten keine Kohlendioxid-Emissionen auf, da alle Heiz- und Kühlaggregate elektrisch betrieben werden. Der in die Atmosphäre entlassene Wasserstoff und Sauerstoff stellt keine lufthygienische Belastung für den Menschen dar. Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes treten somit nicht auf.

Nach Einschätzung der Unteren Immissionsschutzbehörde der Kreisverwaltung Cochem-Zell aufgrund überschlüssiger Prüfung und unter Berücksichtigung der einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 sind von dem geplanten Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen im Sinne des § 2 Absatz 2 UVPG zu erwarten. Daher besteht für das Vorhaben keine UVP-Pflicht. Gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Eine ausführliche Begründung dieser Entscheidung ist im Aktenvermerk der Kreisverwaltung Cochem-Zell, Untere Immissionsschutzbehörde vom 30.03.2022, Az. BIM-K 1403/2021 aufgeführt. Dieser Vermerk kann bei der Kreisverwaltung Cochem-Zell, Endertplatz 2, Zimmer 4.12, 56812 Cochem – nach vorheriger Terminvereinbarung – eingesehen oder angefordert werden.

Cochem, den 31.03.2022
Kreisverwaltung Cochem-Zell
Untere Immissionsschutzbehörde
Endertplatz 2, 56812 Cochem
In Vertretung
gez.
Susanne Bartscher
Oberregierungsrätin